Neuer gemeinsamer Name für Rentenversicherungsträger – Keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern bei der Rente

Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005

Veränderungen sollen Einsparungen von 350 Millionen Euro bringen

Nicht nur der Nachhaltigkeitsfaktor und die Neuregelung der Besteuerung der Altersvorsorge und der ausgezahlten Renten sorgen ab Januar 2005 für Umbruchstimmung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch eine Neuausrichtung der Organisationsstrukturen.

Inhalte der Reform sind die Beendigung der jahrzehntelangen Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern bei der Zuordnung zu einem Rentenversicherungsträger, eine Vereinfachung bei der Abführung des Rentenversicherungsbeitrages, ein neues Verfahren bei der Zuteilung von neuen Versicherten auf die Träger, eine gemeinsame Bezeichnung dieser Träger als „Deutsche Rentenversicherung“ plus Zusatz, und die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben. In mehreren Schritten läuft die Reform ab, beginnend am 1. Januar 2005 und dann weiter zum 1. Oktober 2005. Bei den politischen Kräften herrschte weiter Konsens über diese Veränderung, der Bundesrat hat am 5. November 2004 dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) einmütig zugestimmt.

Die Veränderungen zum 1. Januar 2005:

- Personen, die neu in das System der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten, werden nach der zentralen Vergabe einer Versicherungsnummer zwischen den Regionalträgern (das sind die Landesversicherungsanstalten, LVA), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse verteilt, und zwar zu 55 % auf die Regionalträger, zu 40 % auf die BfA und der Rest von 5 % auf die übrigen Träger.

- Der Arbeitgeber muss nur noch einen einheitlichen Rentenversicherungsbeitrag, der auch 2005 bei 19,5 % des Bruttolohns liegen wird, ohne Kennzeichnung an die Einzugsstelle (das ist in der Regel die Krankenkasse) abführen.

- Es gibt nur noch einen einheitlichen Versichertenbegriff ohne Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten.

- Die Auskunfts- und Beratungsstellen der verschiedenen Rentenversicherungsträger werden den Landesversicherungsanstalten zugeordnet.

Das ändert sich ab dem 1. Oktober 2005:

- Alle Rentenversicherungsträger führen die gemeinsame Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“. Die bisherigen Landesversicherungsanstalten heißen dann „Deutsche Rentenversicherung“ plus einem regionalen Namenszusatz, der Verband der Rentenversicherungsträger (VDR) und die BfA werden in „Deutsche Rentenversicherung Bund“ umbenannt und die drei weiteren Träger auf Bundesebene firmieren zukünftig unter der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ (§ 125 SGB VI n.F., Artikel 1 Nummer 17 RVOrgG).

- Wesentliche Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gebündelt, dazu zählen etwa die Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit, Statistik, Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und Forschung, Organisation des Wirtschaftlichkeits- und Qualitätswettbewerbs,

Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen (§ 138 Absatz 1 SGB VI n.F.).

Die **Zuordnung** zu den verschiedenen Trägern geschieht in drei Phasen nach der Versichertennummer (§ 127 SGB VI n.F.). Zunächst kommen neue Versicherte aus den Bereichen Knappschaft (Bergbau), Bahn und See zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. In einem zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele Versicherte zugewiesen, dass eine Quote von 55 % erreicht wird; die Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich nach dem Wohnort des Versicherten (§ 128 SGB VI n.F.). Schließlich findet auf Bundesebene eine weitere Verteilung so statt, dass auf die Deutsche Rentenversicherung Bund im Ergebnis 40 % und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 5 % entfallen. Der letztgenannte Versicherungsträger erhält somit auch „normale“ Versicherte aus Branchen, für die es bislang keine Sonderzuständigkeit gab.

Um die Quote von 55:45 innerhalb von 15 Jahren zu erreichen, wären wahrscheinlich 170.000 bis 200.000 Versichertenkonten jährlich zu verlagern (Ausgleichsverfahren). Dies entspricht 5 % der Versicherten. Ein bereits bestehender Leistungsbezug schließt den Wechsel des Versicherungsträgers aus (§ 274 c SGB VI n.F.). Betroffen sein könnten Bestandsversicherte ab Jahrgang 1945.

Die von den Einzugsstellen empfangenen Beiträge werden nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich bekannt zu gebenden Schlüssel verteilt (§ 28 k SGB IV n.F., Artikel 5 Nummer 14 RVOrgG).

Verwaltungsmäßige Struktur der Deutschen Rentenversicherung Bund (ab 2011) (§ 138 SGB VI n.F.): Das Parlament der neuen Körperschaft ist die **Vertreterversammlung**. Zu ihr entsenden Arbeitgeber und Versicherte gewählte Mitglieder (30 entsprechend 40 %, § 43 Absatz 1 SGB IV n.F.), außerdem gibt es Repräsentanten der Regionalträger (44 entsprechend 55 %) und der Deutschen Rentenversicherung Bahn-Knappschaft-See (2 entsprechend 5 %, § 44 Absatz 5 SGB IV n.F.). Ein aus 22 Mitgliedern bestehender **Vorstand** wird von der Vertreterversammlung gewählt (§ 44 Absatz 6 SGB IV n.F.). Von diesen 22 kommen 12 als Vertreter der Regionalträger, 8 als gewählte Mitgliedern der Vertreterversammlung und 2 als Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Verwaltung der neuen Behörde übernimmt ein **Direktorium**, das aus einem Präsidenten und zwei Geschäftsführern besteht, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt werden. Entscheidungen des Direktoriums bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (§ 36 Absatz 3 a und b SGB IV, Artikel 5 Nummer 22 RVOrgG). Es gibt dann noch ein **Erweitertes Direktorium**, welches sich wiederum aus dem Direktorium, 5 Geschäftsführern der Regionalträger und einem Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammensetzt (§ 139 SGB VI n.F.). Die Aufgaben des Erweiterten Direktoriums sind die Vorbereitung verbindlicher Entscheidungen, das Ausgleichsverfahren und die Finanzverwaltung. Die Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten und in gemeinsamen Angelegenheiten werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen (§ 64 Absatz 4 SGB IV n.F., § 139 Absatz 2 SGB VI n.F.). Für die Übergangszeit gibt es Sonderregelungen.

Die Träger übernehmen die Ausgaben für Renten nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen (§ 219 SGB VI n.F.). Nach diesem Verhältnis ergibt sich auch die Verteilung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung. Von den Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2003 in Höhe von etwa 231,9 Milliarden € kamen 61,2 Milliarden € als Bundeszuschuss, das sind etwas mehr 26 % (vgl. Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung). Damit gingen fast 24 % der Ausgaben des Bundes als Zuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung (Ausgaben des Bundes 2003: 256,7 Milliarden €).